



**Deutsche
Sporthochschule Köln**

German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 14/2012

Köln, den 17. Oktober 2012

INHALT

ORDNUNG über das Auslaufen der Studiengänge im Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

- an Gymnasien und Gesamtschulen
- an Berufskollegs
- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- für Sonderpädagogik

der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16.10.2012

Herausgeber: Der Rektor

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) das Auslaufen der Studiengänge im Unterrichtsfach Sport der Deutschen Sporthochschule Köln mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt:
 - a) an Gymnasien und Gesamtschulen
 - b) an Berufskollegs
 - c) an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
 - d) für Sonderpädagogik
- (2) Für das weitere Unterrichtsfach gelten die getroffenen Auslaufregelungen der entsprechenden Hochschule.

§ 2

Auslaufen der Studiengänge

- (1) Der Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2016 zum 30. September 2016 aus und tritt am 01. Oktober 2016 außer Kraft.
- (2) Die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a), b) und d) laufen mit Ablauf des Sommersemesters 2017 zum 30. September 2017 aus und treten am 01. Oktober 2017 außer Kraft.

§ 3

Letztmaliger Studienbeginn

- (1) Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind in den Studiengängen nach § 1 auch für den Erwerb mehrerer Lehrämter oder des Erweiterungsfachs letztmalig wie folgt möglich:
 - zum Wintersemester 2012/2013 mit Einstufung in das vierte oder ein höheres Fachsemester;
 - zum Sommersemester 2013 letztmalige Einschreibung mit Einstufung in das fünfte oder ein höheres Fachsemester;

- (2) Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist nur nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung unter Anrechnung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

§ 4

Studienleistungen und fachpraktische Prüfungen

Die Stabsstelle für Qualitätssicherung und Lehrorganisation gibt rechtzeitig vor jedem Semester bekannt, welche Veranstaltungen und Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge als Ersatz angeboten werden.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16. Oktober 2012.

Köln, den 17. Oktober 2012

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski